

Der Gemeindebund

Newsletter Nr. 17. August 2011

Herausgegeben im Auftrag des Vorstands, Redaktion Martin Gestrich, Mainz

Homepage : www.gemeindebund-online.de

Das Magazin kann kostenlos abonniert werden, es erscheint zwischen den Treffen des „Gemeindebundes“

septuagies septies (Mt 18, 22)

Vergebung – eine Andacht von Pfarrer Jann Branding, Zechliner Land

„Da trat Petrus zu ihm und sprach: Herr, wie oft muss ich meinem Bruder, der an mir sündigt, vergeben? Genügt es siebenmal? Jesus sprach zu ihm: Ich sage dir: nicht siebenmal, sondern siebzigmals siebenmal.“ (Matthäus-Evangelium 18, 21-22)

Was mutet Jesus da seinen Jüngern zu?
Wie soll das gehen? Wie soll ich jemand vergeben können, der an mir sündigt?
Einige Male kann man vielleicht darüber hinsehen und vergeben, siebenmal ist schon eine ganz Menge.
Aber wie, wenn derjenige mich über Monate und Jahre ärgert, drangsaliert und quält? Wie soll ich so jemandem vergeben können?
So sind wir Menschen nicht gemacht, das weiß auch Jesus.
Wie meint er das, dass wir einander bedingungslos vergeben sollen?
Er erklärt es gleich anschließend im Gleichnis vom „Schalksknecht“:
Ein Herr erlässt seinem Knecht eine Riesenschuld von 10.000 Zentnern Silber.
Gleich danach geht der Knecht zu seinem Mitknecht und will diesem nicht lächerliche 100 Silber Groschen erlassen.
Durch dieses Gleichnis zeigt Jesus uns, was Gott zuerst für uns getan hat:

In seinem Sohn erlässt er uns alle Schulden und alle Schuld, die wir unser Leben lang auf uns laden.
Nur, weil uns vergeben wird, können wir leben.
Der Himmel wird uns geschenkt von Gott – umsonst, nicht weil wir es verdient hätten. Allein, weil Gott so gütig ist!
Diesen Himmel erleben wir schon jetzt manchmal in unserem Erdenleben kurze Augenblicke, z.B. wenn uns ein anderer Mensch, dem wir Unrecht getan haben, auch vergibt.
Nun aber sind wir an der Reihe:
Nachdem uns vergeben worden ist, sollen und können nun auch wir vergeben – mit Gottes Hilfe im Rücken.
Und weil Gott seine Hilfe und Vergebung für uns nicht begrenzt, sondern uns immer wieder vergibt, sollen auch wir andern Menschen immer wieder vergeben – unser Leben lang!
„Jesus sprach zu ihm: Ich sage dir. Nicht siebenmal, sondern siebzigmals siebenmal.“

**ALWAYS FORGIVE YOUR ENEMIES! NOTHING ANNOYS THEM SO MUCH.
(Oscar Wilde)**

Die nächste Begegnung des Gemeindebundes findet am

Samstag, 17. September 2011 im

Lazarus-Haus der Gemeinde St. Markus in Berlin-Friedrichshain statt.

Im Lauf ihrer Geschichte ist die Lazarus-Gemeinde, die nun in der Gemeinde St. Markus aufgegangen ist, auch mit Dietrich Bonhoeffer in Berührung gekommen. So trifft es sich gut, dass sich der Gemeindebund gerade hier mit Bonhoeffers Vorstellung davon, was Kirche ausmacht und sein soll, beschäftigen will. Beginn ist wieder um 14.00 Uhr mit einem Festgottesdienst mit Abendmahl.

Zur aktuellen Debatte um das neue Pfarrerdienstrecht ergeht eine herzliche Einladung

Pastor Andreas Dreyer spricht

zum Thema

„Der evangelische Pfarrberuf zwischen Tradition und Moderne. Anmerkungen zum neuen Pfarrdienstrecht vor dem Hintergrund der pfarramtlichen Realität“

am Montag, den 17. Okt. 2011 um 11.00 Uhr in der Luisengemeinde,
Gierkeplatz 2 in 10585 Berlin-Charlottenburg
(Nähe U-Bahnhof Richard-Wagner-Platz, Lageplan unter www.luisenkirche.de).

Geplanter Ablauf:

11.00 Uhr Begrüßung und Referat P. Dreyer

11.45 Uhr Kaffeepause

12.00 Uhr Aussprache/Diskussion

ca. 13.00 Uhr Ende

Die Stellungnahmen des Pfarrvereins und des Gemeindebundes (abrufbar: www.gemeindebund-online.de/inhalt/meinung15c.php) zum neuen Pfarrdienstrecht werden ausliegen. Der Referent hat zum Thema seines Referats im Deutschen Pfarrerberblatt (6/2011, Seiten 292 ff.) den Aufsatz „Protestantische Selbstvergessenheit – Wie die evangelische Kirche ihre historischen Errungenschaften zur Disposition stellt“ veröffentlicht.

Über ein zahlreiches Erscheinen und einen anregenden Austausch kurz vor der entscheidenden Tagung der Landessynode würden wir uns sehr freuen.

Nochmals zur freiwilligen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden -

von RA Georg Hoffmann, Berlin

Auf den Bericht im letzten Newsletter hat OKR Dr. Richter zutreffend darauf hingewiesen, daß im Ältestenwahlgesetz (§ 8 Abs. 1 und § 16 Abs. 1) die Möglichkeit bereits vorgesehen ist, daß mehrere Kirchengemeinden einen gemeinsamen Gemeindekirchenrat bilden (Art. 32 Abs. 4 der Grundordnung). Hiervon haben derzeit rund 25 Gemeinden Gebrauch gemacht. Das Konsistorium sieht in gemeinsamen Gemeindekirchenräten „eine attraktive Möglichkeit zur freiwilligen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, die auch geeignet wäre, eine Gemeindefusion vorzubereiten, wenn sich diese denn in der praktischen Erprobung im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit als notwendig erweisen sollte und sie die Beteiligten nach den gemachten Erfahrungen tatsächlich wollen.“

Einen Pferdefuß gibt es allerdings: Die mit einem gemeinsamen GKR ausgestatteten Gemeinden gelten nach der Regelung des Ältestenwahlgesetzes lediglich als Wahlbezirke. Die in ihnen gewählten Ältesten haben also - wie der Fall St. Petri gelehrt hat - nicht das Recht, ihre Gemeinde bzw. ihren Wahlbezirk gegenüber dem gemeinsamen GKR zu vertreten, sondern sind auf die Mehrheitsbildungen im gemeinsamen GKR angewiesen. Sie können also weder Vetorechte noch den Austritt aus dem gemeinsamen GKR eigenständig geltend machen. Ein zuvor etwa abgeschlossener Fusionsvertrag könnte vom gemeinsamen GKR abgeändert werden, wie wiederum aus dem Fall St. Petri folgt.

Nach geltendem Recht ist also auch die Bildung eines gemeinsamen GKR eine Einbahnstraße. Das wäre aber keineswegs nötig. Das Gesetz könnte den Ältesten das Recht zugestehen, bei für ihre Gemeinde wichtigen Entscheidungen (z.B. Auflösung des Predigstandortes) ein Veto einzulegen und die Beendigung des gemeinsamen GKR zu verlangen. Daß das Gesetz dies nicht tut, ist offensichtlich - zu Recht - die Ursache für die sehr geringe Zahl gemeinsamer Gemeindekirchenräte.

Linien, Mauern und Breschen, eine biblische Meditation - von Martin Gestrich, Mainz

Eine feine Linie trennt Himmel und Erde, eine transparente „Feste“ aus Kristall. Solche Scheidelinien sind das eigentliche Werk des Schöpfers. Sie legen den Himmel in den Unterschied zwischen zwei Geschöpfen, es sei Tag oder Nacht, Erde oder Meer, Mann und Frau, Werktag und Sabbat, Sommer und Winter. Die Linie ist als Himmel sichtbar, zwischen den Geschöpfen jedoch unsichtbar, sie ist aber doch ein- und dasselbe. Gott hat auch die Ländergrenzen bestimmt.

Immer enger wird der Kreis um das, was Gott sich aussondert, um seine Linien auf Erden sichtbar werden zu lassen: Am Sinai markiert eine Grenze den Bereich Gottes und den des Volkes. Von da an ist das Gesetz Gottes die Linie. Eigentlich ist es seitdem nicht nötig, die Mauern einer Stadt zu bauen, Gott ist selbst eine Mauer und auch der, der Mauern überwindet. In der Geschichte Israels und Jerusalems wird das schmerzlich erfahren; denn da das Volk den Bund vom Sinai an nicht hält, hat die Mauer Breschen. Es klingt paradox, aber die Propheten werden nicht müde, es zu betonen: Allein das Unrecht innerhalb der Mauern macht die Stadt von außen angreifbar. Es ist ein Ringen, wie die Breschen nun noch geschlossen werden können und durch wen. Wenn nach dem Fall Jerusalems noch über Mauern nachgedacht und daran gearbeitet wird – beispielsweise von Hesekiel oder Nehemia – hat das nicht mehr eine militärische, aber eine hohe geistliche Bedeutung.

Im Neuen Testament kehrt sich das Motiv dann aber um: Gerade der Umstand, dass die Heiden zum Volk Gottes dazukommen, ist ein Zeichen dafür, dass Gott „die Trümmer der verfallenen Hütte Davids wieder aufbaut“. Statt des Zaunes, der Mauer, der Grenze ist da jetzt – wie eine Brücke – der, der sich in die Bresche gegeben hat; der, der durch das Opfer seines Leibes aus zweien eins macht. Statt aller zu beachtenden und stets neu verletzten Scheidelinien gelten nun nur noch die sich schneidenden Achsen des Kreuzes allein.

Zuletzt ist hervorzuheben, dass der einzelne Mensch alle Höhen und Tiefen der Heilsgeschichte am eigenen Leib erfahren muss. Auch da gibt es „Breschen“, und es ist, wie man am Beispiel Hiobs sehen kann, gar nicht so einfach, zu sagen, woher die rühren. Tatsache ist, dass nur Gott sie heilen kann.

Neues vom Gemeindebund – von Pfr. Jann Branding, Zechliner Land

Es tut sich etwas in vielen Landeskirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD): Am 7. Mai traf sich in Nürnberg nun schon zum wiederholten Male der „Aufbruch Gemeinde, ein freies Forum innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, gegen Zentralisierung, Hierarchisierung und Episkopalisierung, für eine Stärkung der Gemeinden am Ort“, wie es in einer Selbstbeschreibung heißt.

Man traf sich, um nach dem Vorbild des „Gemeindebundes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ebenfalls die Gründung eines Gemeindebundes in Bayern vorzubereiten. Dazu gab es auch einen Vortrag von Theologie-Professor Schoberth aus Erlangen: Er trug vor, dass die Ortsgemeinde wesentlich besser geeignet ist, Menschen aus allen Schichten der Bevölkerung für die Kirche zu gewinnen. Personal- oder Profildgemeinden können jeweils nur kleine Gruppen aus eng umgrenztem Milieu erreichen.

Das Reformpapier „Kirche der Freiheit“ wird offiziell gar nicht mehr in der Bayerischen Kirche erwähnt. Der Aufbruch Gemeinde will außerdem von der Landeskirche einen Kirchenkreis als Modell-Kirchenkreis mit einem neuen Finanzierungsmodell zugesagt bekommen, in dem die Kirchensteuer komplett den Gemeinden verbleibt. Die Landeskirche erhält ja noch andere Gelder fast in der Größenordnung der Kirchensteuer zur Finanzierung der Verwaltung und der anderen Aufgaben, die nach Berechnung des Aufbruchs Gemeinde dafür vollkommen ausreichen.

Im Herbst soll dann die Gründung des Bayrischen Gemeindebundes erfolgen.

Auch in der Ev. Kirche im Rheinland tut sich etwas: Am 9. Juni trafen sich 130 Abgeordnete aus ver-

schiedenen Gemeinden in der größten Gemeinde der Landeskirche in Düren (zwischen Aachen und Köln gelegen, 19.000 Evangelische). Sie verabschiedeten eine Resolution, in der heftig und eindeutig gegen den von der Kirchenleitung angestrebten Umbau der Landeskirche protestiert wird, der den Gemeinden das Geld und die Stellenpläne abnimmt. Die sollen nun die Kirchenkreis übernehmen. Auch hier wehren sich die Gemeinden also gegen zunehmende Zentralisierung. Falls die Landessynode dennoch mit Mehrheit die Reform unverändert beschließt, will man von Düren aus auch im Rheinland einen Gemeindebund gründen.

Und in der Nordelbischen Landeskirche (Hamburg und Schleswig-Holstein) hat sich im Kirchenkreis Dithmarschen ein Gemeindebund gegründet, der sich gegen die Regionalisierung und Schwächung der Ortsgemeinden stark macht. Im Gegenteil möchte er die kleinen Gemeinden vor Ort stärken – finanziell und personell.

Alle diese Gruppen trafen sich auf dem Ev. Kirchentag in Dresden am gemeinsamen Stand des Gemeindebundes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und des Aufbruchs Gemeinde aus Bayern auf dem „Markt der Möglichkeiten“. Alle waren sich dort einig: Wir wollen uns möglichst bald überregional treffen, um einen deutschlandweiten Gemeindebund zu gründen, der noch besser den Gemeinden helfen und sie ermuntern und stärken kann.

Kritik zum geplanten neuen Pfarrdienstrecht

- von RA Georg Hoffmann, Berlin

Inzwischen liegen die Gesetzesentwürfe vor, mit denen das neue Pfarrdienstgesetz der EKD in das gliedkirchliche Recht der EKBO übernommen werden soll. Sie setzen die von Bischof Dr. Wolfgang Huber begonnene Tendenz der Schwächung von Kirchengemeinde und Gemeindepfarramt zugunsten von Zentralisierung und Episkopalisierung der Landeskirche fort. Folgende Punkte sind besonders kritisch zu sehen und erfordern eine Änderung:

1. Ordinationsverpflichtung

Die Ordinationsverpflichtung, die § 4 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD mit Öffnungsklausel für die Gliedkirchen enthält, wird mit § 1 Abs. 1 des Entwurfs des Pfarrdienstausführungsgesetzes mit dem Zusatz „gemäß meinem Bekenntnisstand“ übernommen. Dieser Zusatz ist jedoch nicht ausreichend, um in einer unierten Kirche den Bekenntnisstand als unierte, lutherisch oder reformiert klarzustellen und läßt - vom Wortlaut - auch einen ganz anderen - da letztlich nicht offengelegten - Bekenntnisstand zu. Insoweit ist das Vereinheitlichungsstreben der EKD verfehlt, und es ist eine für eine unierte Kirche passende Ordinationsverpflichtung vorzusehen. Es wäre vorzuschlagen, daß in § 1 Abs. 1 des Entwurfs des Pfarrdienstausführungsgesetzes bloß auf die geltende Agenda verwiesen wird.

2. Ausschreibung von Gemeindepfarrstellen

§ 1 Abs. 3 des Entwurfs des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes sieht vor, daß der Superintendent dem Konsistorium den Text für die Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle mitteilt. Entgegen der früheren Rechtslage enthält der Gesetzesent-

wurf nicht mehr die Regelung, daß der Ausschreibungstext im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat zu entwerfen ist. Die geplante Neuregelung nimmt also den Gemeinden eine wesentliche Einflußnahmemöglichkeit im Besetzungsverfahren und ist deshalb als verfehlt anzusehen, auch wenn auf freiwilliger Basis die bisherige Praxis beibehalten werden sollte.

3. Keine unmittelbare Gemeindebeteiligung bei Pfarrstellenbesetzung

Die Beteiligung von Gemeindebeirat oder Gemeindeversammlung am Pfarrstellenbesetzungsverfahren ist im Entwurf des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes nicht vorgesehen. Die Bewerber sollen nach § 7 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzesentwurfs lediglich noch im Rahmen der Präsentation eine Unterredung mit dem Gemeindebeirat halten, sofern dieser gebildet ist. Eine gesetzliche Regelung, mit der sichergestellt wird, daß der Gemeindegemeinderat die Pfarrerrwahl nicht ohne Berücksichtigung des Meinungsbildes im Gemeindebeirat oder in der Gemeindeversammlung vornimmt, fehlt. Der Gesetzesentwurf genügt damit nicht den Anforderungen des Art. 27 Abs. 6 der Grundordnung, wonach der Gemeindebeirat vor

der Bestellung von ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anzuhören ist. Richtigerweise wäre eine Vorschrift in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, daß der Gemeindebeirat oder die Gemeindeversammlung, sofern ein Gemeindebeirat nicht gebildet ist, nach der Präsentation der Bewerber in der Gemeinde anzuhören ist und bei dieser Anhörung der Gemeindegemeinderat in beschlußfähigem Mitgliederbestand anwesend sein muß.

4. Vorbehalte des Konsistoriums im Pfarrstellenbesetzungsverfahren

Steht das Besetzungsrecht nicht dem Konsistorium zu, kann es nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes Vorbehalte gegen Bewerber mitteilen und muß auf Wunsch angeben, ob der Vorbehalt dazu führen würde, daß die Übertragung der Pfarrstelle im Falle einer Wahl des betreffenden Bewerbers versagt werden würde. Diese Regelung läßt unbeachtet, daß es üblich und sinnvoll ist, daß das Konsistorium im Rahmen eines Besetzungsverfahrens Sachverhalte über Bewerber mitteilt, die sich möglicherweise nicht aus den Bewerbungen ergeben, aber für die Besetzung von Bedeutung sein können. Dies sollte durchaus zulässig sein, müßte jedoch den Bewerbern ebenso wie ein offizieller Vorbehalt bekanntgegeben werden, um ein willkürliches Vorgehen auszuschließen. Es sollte daher nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes ein weiterer Absatz eingefügt werden, der folgenden Inhalt hat: „Vorbehalte des Konsistoriums und Mitteilungen von Sachverhalten zu Bewerbern durch das Konsistorium müssen schriftlich erfolgen, sind dem betroffenen Bewerber oder der betroffenen Bewerberin mitzuteilen und auf Antrag zu begründen. Bewertender Mitteilungen über Bewerber außerhalb der Form eines Vorbehaltes hat sich das Konsistorium im Pfarrstellenbesetzungsverfahren zu enthalten, sofern ihm nicht selbst das Besetzungsrecht zukommt.“

5. Befristung der Übertragung von Gemeindepfarrstellen

§ 12 Abs. 4 des Entwurfs des Pfarrdienstausführungsgesetzes enthält wieder die bereits seit ein paar Jahren geltende Befristung der Übertragung von Gemeindepfarrstellen. Diese Regelung ist verfehlt und müßte ersatzlos gestrichen werden. Das Pfarrdienstgesetz der EKD verlangt sie nicht, sieht jedoch - und das ist neu - als notwendige

Folge einer solchen Befristung eine Versetzungsmöglichkeit vor, die die Position von Gemeindepfarrern wesentlich schwächt. Die Befristung widerspricht nicht nur der protestantischen Tradition, nach der Gemeindepfarrer eine weitgehend unabhängige und selbständige Stellung haben, sondern ist auch heute noch in den meisten Landeskirchen undenkbar. Sie begründet wegen der damit zusammenhängenden Versetzungsmöglichkeit eine dauerhafte Abhängigkeit der Pfarrer fast wie im Entsendungsdienst und wie man sie bisher nur aus der katholischen Kirche kannte.

Die Einzelheiten der Versetzungsmöglichkeit gestalten sich so, daß nach Ablauf des Zeitraumes von zehn Jahren der betreffende Pfarrer nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD durch das Konsistorium versetzt werden kann, ohne daß es auf die Zustimmung der Kirchengemeinde ankommt. Diese ist nach § 21a Abs. 2 des Entwurfs des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes lediglich anzuhören. Damit wird der Fortbestand des wechselseitigen Verweisungsverhältnisses zwischen Pfarrer und Gemeinde aufgrund des bloß formalen Kriteriums einer Befristung auf zehn Jahre in das freie Ermessen des Konsistoriums gestellt. Auf den Willen des Gemeindegemeinderates und des betroffenen Pfarrers käme es allenfalls noch im Rahmen dieses Ermessens an. In dieser Regelung liegt auch ein nicht hinnehmbares Mißtrauen gegen die Fähigkeit der Gemeindegemeinderäte und der Pfarrer, selbst darüber entscheiden zu können, ob ein Wechsel auf der Gemeindepfarrstelle im Interesse der Gemeinde und ihres Auftrages liegt.

6. Versetzungsmöglichkeit auf Veranlassung des Generalsuperintendenten

§ 38 des Entwurfs des Pfarrdienstausführungsgesetzes enthält eine Regelung, die die Versetzung von Gemeindepfarrern auf Rat des Generalsuperintendenten nach „Fühlungnahme“ mit den Beteiligten zuläßt, wenn der Gemeindepfarrer noch unbefristet, aber mindestens schon 10 Jahre lang im selben Amt ist und noch nicht das 57. Lebensjahr vollendet hat. § 81 des Pfarrdienstgesetzes der EKD enthält insoweit eine Ermächtigungsgrundlage, von der im Gesetzesentwurf Gebrauch gemacht wird. Dieser deckt sich im wesentlichen mit dem geltenden Recht.

Gleichwohl ist diese Regelung verfehlt, weil sie die Versetzung von Gemeindepfarrern durch das

Konsistorium nicht nur gegen den Willen des betroffenen Pfarrers, sondern auch gegen den Willen der Gemeinde zuläßt; der Gemeindegemeinderat ist lediglich anzuhören. Es ist zu verlangen, daß die Versetzung auf Veranlassung des Generalsuperintendenten voraussetzt, daß dieser willkürfrei das Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD - also eine nachhaltige Störung des Dienstes - für gegeben erachtet. § 38 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs des Pfarrdienstausführungsgesetzes ist also um folgenden Halbsatz zu erweitern: „wenn der Generalsuperintendent oder die Generalsuperintendentin willkürfrei vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ausgeht.“ Damit wären Pfarrer und Gemeinde wenigstens ein Stück weit abgesichert.

7. Versetzungsmöglichkeit bei geänderter Stellenplanung

Mit § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD wird die Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in das freie Ermessen der Landeskirche gestellt, wenn ihre Stelle aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll. Diese Bestimmung ist in der EKBO im Zusammenhang mit Art. 42 Abs. 2 der Grundordnung zu sehen, wonach ein kreiskirchlicher Stellenplan die kirchengemeindlichen Stellenpläne ersetzen kann. Die Kreissynode hat es also im Ergebnis in der Hand, die Versetzung von Gemeindepfarrern herbeizuführen, ohne dass es auf die Zustimmung der Kirchengemeinde entscheidend ankäme. Auch dies ist im Hinblick auf die Bedeutung des Gemeindepfarramtes für die Kirchengemeinde nicht hinnehmbar und steht auch in einem Kontrast zu Art. 35 Abs. 1 der Grundordnung, wonach die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen bei fehlendem gemeindlichen Einverständnis nur durch die Kirchenleitung, d.h. nicht etwa durch den Kirchenkreis, vorgenommen werden kann. Der Entwurf des Pfarrdienstausführungsgesetzes müßte daher von der Öffnungsklausel des § 79 Abs. 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD Gebrauch machen und die Versetzungsmöglichkeit wegen

Änderung der Stellenplanung (§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) ausschließen. Daß er dies nicht macht, ist verfehlt.

8. Versetzungsmöglichkeit wegen Änderung des Dienstbereichs

Die Möglichkeit der Versetzung wegen Neuordnung des Dienstbereichs (§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD) ist so vage, dass diese Regelung nicht in das Recht der EKBO aufgenommen werden kann. Auch insoweit hätte im Entwurf des Pfarrdienstausführungsgesetzes von der Öffnungsklausel des § 79 Abs. 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ausdrücklich Gebrauch gemacht werden müssen.



*Kaiser Mark Aurel vergibt seinen Feinden,
Kapitolinisches Museum, Rom*

*Wo ist die Hand so zart, daß ohne Irren
Sie sondern mag beschränkten Hirnes Wirren,
So fest, daß ohne Zittern sie den Stein
Mag schleudern auf ein arm verkümmert Sein?
Wer wagt es, eitlen Blutes Drang zu messen,
Zu wägen jedes Wort, das unvergessen
In junge Brust die zähen Wurzeln trieb,
Des Vorurteils geheimen Seelendieb?
Du Glücklicher, geboren und gehegt
Im lichten Raum, von frommer Hand gepflegt,
Leg hin die Waagschal', nimmer dir erlaubt!
Laß ruhn den Stein - er trifft dein eignes Haupt!*

(Annette von Droste-Hülshoff)